

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
über die Verkündung von Ordnungen,
Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 12. Juni 2007

Ordnung
über die Verkündung von Ordnungen, Beschlüssen und
sonstigen Verlautbarungen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 12. Juni 2007

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Rektorin oder der Rektor verkündet die Ordnungen und sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen der Universität Bonn, ihrer Fakultäten und Einrichtungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - .

§ 2

(1) In besonderen Einzelfällen können Ordnungen und Beschlüsse, die von Einrichtungen erlassen werden, die der Universität Bonn angegliedert oder die mit der Universität Bonn verbundenen sind, in den Amtlichen Bekanntmachungen verkündet werden, soweit normative Bestimmungen keine andere Veröffentlichung vorsehen und die öffentliche Bekanntgabe im Interesse der Universität liegt.

(2) Die Satzung, die Beitragsordnung und der Jahresabschluß des Studentenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 3

(1) Herausgeber der Amtlichen Bekanntmachungen ist die Rektorin oder der Rektor. Ordnungen werden von der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung ausgefertigt. Sie erhalten das Datum der Ausfertigung.

(2) Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie Ordnungen gem. § 2 werden vom leitenden Mitglied des Gremiums oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Einrichtung, dessen EntschlieÙung zu veröffentlichen ist, ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet.

(3) Der Ausfertigungsvermerk lautet:

“Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des [Bezeichnung des Gremiums] vom [Datum]”.

Soweit Ordnungen vom Rektorat zu überprüfen sind, wird hinzugefügt

“sowie der Entschließung des Rektorats vom [Datum]”.

Soweit eine Angelegenheit gemäß den gesetzlichen Vorschriften dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorzulegen ist, wird hinzugefügt „und nach Stellungnahme des Hochschulrates“.

§ 4

Ordnungen treten zu dem in ihnen bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird in der Ordnung selbst kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, ist dies der Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen. Ein Zeitpunkt vor der Verkündung darf nur in den in der Universitätsverfassung bestimmten Ausnahmefällen festgesetzt werden.

§ 5

(1) Die Amtlichen Bekanntmachungen werden unter der Bezeichnung “Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt -” jahrgangsweise und innerhalb eines Jahrgangs nach Nummern geordnet herausgegeben.

(2) Die Amtlichen Bekanntmachungen werden in elektronischer Form für die Dauer von 5 Jahren in der für Amtliche Informationen eingerichteten Internetseite der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht. Darüber hinaus sollen die Amtlichen Bekanntmachungen in eine Zeitschriftendokumentation eingestellt werden.

(3) Jede Ausgabe erhält ein Deckblatt. Es trägt die Bezeichnung gem. Absatz (1), den Jahrgang, die laufende Nummer, das Datum der Veröffentlichung und ein schlagwortartiges Inhaltsverzeichnis. Aus dem Inhaltsverzeichnis soll auch die Art der Bekanntmachung (z.B. Ordnung, Satzung, Beschluß), das Datum der Ausfertigung und die Einrichtung bzw. das Kollegialorgan (Gremium) hervorgehen, dessen Verlautbarung veröffentlicht wird.

(4) Das Deckblatt jeder Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung ist am Tag der Herausgabe für die Dauer eines Monats am Anschlagbrett der Rektorin oder des Rektors im Universitätshauptgebäude auszuhängen.

§ 6

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind öffentlich. Jede Einrichtung muß gewährleisten, daß ihre Mitglieder über die Neuerscheinung von Amtlichen Bekanntmachungen informiert werden und sie Zugang zur elektronischen Veröffentlichung haben. Die Amtlichen Bekanntmachungen können in der Universitätsverwaltung zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 7

Eine Verletzung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und des § 6 verhindert nicht die Wirksamkeit der Bekanntmachung.

§ 8

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Die Veröffentlichungsordnung vom 22. November 2000 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 30 Jg., Nr. 22 vom 29. November 2000, tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Mai 2007.

Bonn, den 12. Juni 2007

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger